

Hinzu tritt ein weiteres Argument. Die markgräfliche Urkunde spricht generell von *consuetudines terre*, welche als unpassend anzusehen und außer Kraft zu setzen seien. Eine einzige solche *consuetudo* beschreibt das Dokument präzise⁶; eine Übersetzung aus dem 18. Jahrhundert gibt die Stelle zu Deutsch wie folgt wieder:

„Der aber das Recht oder das Urteil anspricht, soll es nicht ansprechen nach der alten Weise, oder nach der alten Gewohnheit des Landes, die albereit abgeschaffet, und verworffen ist, die Wir auch in Krafft dieses gegenwärtigen Brieffes aufgehoben, verworffen, und abgeschaffet haben wollen, fürnehmlich aber in diesem Stück, daß die Kinder des verstorbenen Vaters von der Erbschafft des Großvaters, so des Großvatern Brüder oder Schwestern am Leben, sollten ausgeschlossen und abgeschnitten seyn, welches auch den Kayserlichen Rechten, und der Sachsen Freyheit gar und gantz zu wieder und entgegen ist“⁷.

Diese Übersetzung beruht in einem Punkt auf einem Transkriptionsfehler; denn der Urkundentext hat *proles mortui p(ro)lis*, nicht *proles mortui patris*⁸, so daß die Übersetzung demzufolge richtig lauten muß „die Kinder des verstorbenen Kindes“ und nicht „die Kinder des verstorbenen Vaters“⁹.

Bemerkenswert ist jedenfalls folgendes: Die Bestimmung der Urkunde entspricht in einem entscheidenden Punkt dem, was der Sachsenspiegel (Landrecht I 5 § 1) für einen solchen Fall vorsieht¹⁰:

Mitte des 13. Jh. hatte diese Auffassung sich verfestigt. Vgl. Winfried TRUSEN, Die Rechtsspiegel und das Kaiserrecht, ZRG Germ. 102 (1985) S. 12-59, besonders S. 28.

6) *Pronunciants vero pronuncianda non secundum antiquum modum nec secundum antiquam et reprobam terre consuetudinem, quam presentibus cassamus, revocamus et irritamus, et singulariter pro eo, quod proles mortui p(ro)lis hereditate avi, vivente patruo vel matertera, sunt exhereditandi, quod iure imperiali et privilegio Saxonico contrarium et eiam invalidum dicimus et censemus* (siehe unten S. 556 Z. 17-23).

7) Klostermuseum Jerichow, Signatur VII 499-S (zuvor Kreisarchiv Genthin JL, Bestand Jerichow Nr. 3), S. 5 f.

8) So die Transkription, auf welcher die Übersetzung beruht (Klostermuseum Jerichow, VII 499-S, S. 12).

9) Gänzlich fern liegt die Auflösung *proles mortui patrueis*, wie VON LUDEWIG (wie Anm. 17) und RIEDEL (wie Anm. 18) sie vornehmen. Diese Auflösung findet weder eine Stütze in der mittelalterlichen Abkürzungsweise noch gibt sie der Passage einen irgendwie nachvollziehbaren Inhalt.

10) Darauf hingewiesen hat bereits [Carl] G[ustav] HOMEYER, Der Prolog zur Glosse des sächsischen Landrechts. Gelesen in der Königlichen Akademie der Wissenschaften am 20. März 1854 (Berlin 1854) S. 23.